

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Frau Margaretha W. geb. H. in G., B.-
straße,
 - 2) des Günter W. in He./D.-kreis, R.-straße,
- als Erben des am 11. Januar 1962 verstorbenen Architekten
Fritz W., G., F.-straße,

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten durch den Hessischen
Minister der Finanzen, Wi., F.-straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. April 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt am Main vom 12. Januar 1961 wird zu-
rückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jetzigen Kläger sind die gesetzlichen Erben des am 11. Januar 1962 verstorbenen Architekten Fritz W. in G. (im folgenden kurz als Kläger bezeichnet).

Mit Schreiben vom 23. November 1954 erteilte das Sonderbauamt Wetzlar dem Kläger den Auftrag, die Bauführung bei der Errichtung von vier Wohngebäuden für die damalige amerikanische Besatzungsmacht zu übernehmen. In dem Auftragsschreiben waren für die Durchführung der Bauten 180 Kalendarstage vorgesehen. Der Kläger sollte eine Pauschalvergütung von 31.135 DM erhalten. In dem Auftragsschreiben heißt es weiter:

"Mit der Pauschalvergütung sind alle Forderungen aus diesem Auftrag, auch solche für Auslagen gemäß § 33 GOA und Ziff. 40 und 41 der GOI, abgegolten. Veränderungen in der Ausführung oder Erhöhungen der Baukosten gegenüber dem der Ausführung zugrundeliegenden Angebot berechtigen nicht zu Nachforderungen.
.....

Die geforderten Leistungen sind Requisitionsleistungen, aus denen weder Ansprüche gegen das SBA als Dienststelle des Landes Hessen, noch gegen die Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden können."

Der Kläger hat den Auftrag am 24. November 1954 unterschriftlich anerkannt.

Die Bauzeit verlängerte sich infolge starken Frostes und wegen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung auf 360 Tage.

Der Kläger verlangte mit der Klage eine weitere Vergütung von Mehrkosten, die ihm infolge der von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung der Bauzeit entstanden seien (Mehrzahlung von Gehalt an 3 Bauingenieure und 1 Schreibkraft) und die er mit 8.135,16 DM beziffert.

Er hat dazu noch vorgetragen, die Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main und der Hessische Minister der Finanzen hätten seine Nachforderung anerkannt.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie ist der Auffassung, daß der Kläger nicht mehr als die vereinbarte Pauschalvergütung verlangen könne. Die Mehrkosten infolge einer Verlängerung der Bauzeit gingen auf sein Risiko. Die Forderung des Klägers sei auch nicht anerkannt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die jetzigen Kläger den Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht nimmt an, daß zwischen den Parteien ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen worden sei. Es bejaht die deutsche Gerichtsbarkeit, die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs und die Passivlegitimation der Beklagten.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen und entspricht der bereits in der insofern gleichgelagerten Rechtssache Bundesrepublik ./ . K [REDACTED] vertretenen Auffassung des Senats (Urteil vom 29. Juni 1961 - VII ZR 167/60 -).

2) Aus dem vorgelegten und vorgetragenen Schriftwechsel ist - entgegen der mit der Revision vertretenen Ansicht - nicht ersichtlich, daß die Beklagte oder eine andere staatliche Dienststelle mit Wirkung für die Beklagte den Mehr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zahlungsanspruch des Klägers anerkannt hat. Den in Frage kommenden Schreiben ist nicht mehr zu entnehmen, als daß die betreffenden staatlichen Behörden die Forderung des Klägers an die amerikanische Dienststelle befürwortet weitergegeben haben. Die Anerkennung einer eigenen Verpflichtung zur Zahlung der Mehrforderung unabhängig davon, ob die amerikanischen Dienststellen diese Forderung genehmigen, enthalten diese Schreiben nicht (vgl. hierzu auch die insoweit ähnlich gelagerte oben angeführte Entscheidung des Senats).

3) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung einer Pauschalvergütung jede Nachforderung des Klägers ausschließe.

Der Kläger rügt dies und weist darauf hin, das Berufungsgericht habe verkannt, daß es sich bei seinem Anspruch nicht um die Zahlung einer höheren Vergütung, sondern um den Ersatz höherer barer Auslagen handle. Insoweit könne aber nicht von einer "Erhöhung der Baukosten gegenüber dem Angebot" i.S. der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung gesprochen werden. Diese Auslagen würden daher auch nicht von dem vereinbarten Ausschluß von Nachforderungen erfaßt.

Diese Rüge ist nicht begründet.

Wenn das Berufungsgericht die Vereinbarung eines Ausschlusses von Nachforderungen dahin auslegt, daß dadurch alle Kosten und Auslagen des Klägers erfaßt werden, so ist diese Vertragsauslegung für das Revisionsgericht bindend. Sie läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der Kläger verkennt,

daß er nach dem Vertrag nur die Pauschalvergütung verlangen konnte und eine besondere Vergütung seiner Auslagen, gleich welcher Art, nicht vorgesehen war. Waren aber nach dem Vertrag die Barauslagen des Klägers für die von ihm angestellten Hilfskräfte in der Pauschalvergütung enthalten, so muß sich folgerichtig auch der vereinbarte Ausschluß der Nachforderung auf derartige Auslagen des Klägers erstrecken.

Aus der zusätzlichen Bestimmung, daß der Architekt bei Veränderungen in der Ausführung oder bei Erhöhung der Baukosten keine Nachforderungen stellen darf, brauchte das Berufungsgericht nicht den Schluß zu ziehen, daß der Kläger Mehraufwendungen, die ihm aus anderen Gründen erwachsen, nachfordern dürfe. Eben das sollte durch die Pauschalvergütung abgegolten sein, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum darlegt.

4) Der Kläger beruft sich schließlich darauf, daß durch die unvorhergesehene und von ihm nicht zu vertretende Verlängerung der Bauzeit die Geschäftsgrundlage des Vertrags sich wesentlich verändert habe, so daß es gegen Treu und Glauben verstieße, ihm den Ersatz seiner hierdurch entstandenen Mehrauslagen vorzuenthalten.

Auch das geht fehl. Von einer Veränderung der Geschäftsgrundlage, aus der der Kläger Rechte für sich herleiten könnte, könnte möglicherweise gesprochen werden, wenn die Verlängerung der Bauzeit auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen gewesen wäre, an die die Parteien bei Abschluß des Vertrags nicht gedacht haben und auch nicht denken konnten. Davon kann aber keine Rede sein. Frostperioden und vorübergehende Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung sind im Baugewerbe nichts Ungewöhnliches. Mit ihnen muß jeder Architekt und Unternehmer rechnen. Läßt er

sich dennoch, wie der Kläger, auf die Vereinbarung einer Pauschalvergütung und zudem noch mit ausdrücklichem Ausschluß von Nachforderungen ein, so nimmt er damit auch das Risiko etwaiger Verzögerungen und der dadurch entstehenden Mehrauslagen auf sich.

5) Die Revision der Kläger ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Erbel Dr. Vogt